

# AMTSBLATT

23.10.2024 - Ausgabe 27/2024

---

## Öffentliche Bekanntmachungen

---

<b>Öffentliche Bekanntmachung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis</b>	<b>196</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 1 der 9. BImSchV</b>	<b>201</b>

Besucheradresse:  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0 · [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de)

**Öffnungszeiten:**  
**Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr**  
**Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr**  
**Fr 08:00 - 12:00 Uhr**

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
E-Mail: [amtsblatt@donnersberg.de](mailto:amtsblatt@donnersberg.de)  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de) abonniert werden.  
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **der**

### **Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, der Stadt Kaiserslautern und** **der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis**

#### **Dritte Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) vom 11.11.2010**

Aufgrund von §§ 14a und 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), i.V.m. § 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), haben der Verwaltungsrat der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) in der Sitzung am 17.09.2024 und der Landkreis des Landkreises Donnersbergkreis in der Sitzung am 25.09.2024 unter Zustimmung des Landkreises Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

#### **Artikel I**

#### **Änderung der Anstaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) vom 11.11.2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17.06.2021**

Die Anstaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) vom 11.11.2010 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) vom 17.06.2021 wird wie folgt geändert:

**1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:**

„Anstaltssatzung der ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis“

**2. § 1 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern“ ist eine Einrichtung der kreisfreien Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis (nachfolgend Trägerkommunen genannt) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstalt entstand zum 01.01.2011 durch einen Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK, dessen Rechtsvorgänger der „Abfallbeseitigungsverband Kaiserslautern“ und der „Deponieverband Kaiserslautern“ waren. Mit Wirkung zum 01.01.2026 tritt der Landkreis Donnersbergkreis der Anstalt bei.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstalt führt den Namen „ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern“ mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis“.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
*„Die Anstalt wird mit einem Stammkapital in Höhe von 3.834.687,00 Euro ausgestattet. Von dem Stammkapital entfallen jeweils 1.278.229,00 Euro auf die Trägerkommunen.“*
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
*„Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt umfasst die Gebiete der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis.“*
- f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
*„Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der umlaufenden Schrift „ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis“.“*

### **3. § 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
*„Die Stadt Kaiserslautern sowie die Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis übertragen der Anstalt ihre ihnen gemäß §§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 KrWG obliegenden Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung, mit Ausnahme der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle; diese Aufgabe verbleibt weiterhin bei den Trägerkommunen.“*
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
*„Der Anstalt obliegt der Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Kapiteltal entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für die Deponien im Landkreis Donnersbergkreis bleibt dieser weiterhin zuständig; hinsichtlich dieser Deponien findet keine Aufgabenübertragung statt.“*
- c) In Absatz 6 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Anlieferer“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:  
*„Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.“*
- e) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:  
*„Hierzu gehört insbesondere auch der Betrieb von Wertstoffhöfen.“*
- f) Folgender Absatz 12 wird angefügt:  
*„(12)Die Anstalt ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit kommunalen Gebietskörperschaften, Zweckverbänden und rechtsfähigen Anstalten öffentlichen Rechts zusammenzuarbeiten.“*

### **4. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
*„Die Stadt Kaiserslautern sowie die Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis übertragen der Anstalt das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen. Vollstreckungsbehörde ist die jeweilige Trägerkommune für die in ihrem Gebiet wohnenden bzw. ansässigen Vollstreckungsschuldner.“*
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
*„Verfolgungsbehörde ist die jeweilige Trägerkommune für die in ihrem Gebiet begangenen Ordnungswidrigkeiten.“*

### **5. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

*„Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Kaiserslautern und Organen der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis.“*

**6. § 5 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 4 Buchstabe h) wird das Wort „TVÖD“ durch das Wort „TVV“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

**7. § 6 wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
*„Der Verwaltungsrat besteht aus einundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich*
  - a) *dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sowie sechs vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gewählte Personen,*
  - b) *dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern sowie sechs vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern gewählte Personen und*
  - c) *dem Landrat des Landkreises Donnersbergkreis sowie sechs vom Kreistag des Landkreises Donnersbergkreis gewählte Personen.“*
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
*„Der Vorsitzende des Verwaltungsrates muss dabei der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern, der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, der Landrat des Landkreises Donnersbergkreis oder der jeweils zuständige Beigeordnete sein.“*
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Kreistag“ durch die Wörter „die Kreistage“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Kreistag“ durch die Wörter „Die Kreistage“ ersetzt.
- e) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
*„Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“*

**8. § 8 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „mehr als die Hälfte der“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt und der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10:  
*„Abweichend von Absatz 8 bedarf ein Beschluss über Leistungen, die ausschließlich das Gebiet einer Trägerkommune betreffen, der Zustimmung aller ihrer Mitglieder im Verwaltungsrat. Abweichend von Absatz 8 bedürfen Entscheidungen, die ausschließlich Fragen der DK II-Deponie Kapiteltal zum Gegenstand haben, der Zustimmung aller Mitglieder von Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Verwaltungsrat.“*

**9. § 9 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
*„Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern, den Landräten des Landkreises Kaiserslautern und Donnersbergkreis und jeweils zwei weiteren Vertretern („Mitgliedsvertreter“) jeder Trägerkommune, die der Verwaltungsrat aus seiner Mitte wählt.“*
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

**10. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
*„Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.“*
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
*„Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der ZAK – Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemein-*

*same kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis“ abgegeben.“*

**11. In § 12 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt und der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3:**

*„Der Landkreis Donnersbergkreis haftet im Innenverhältnis nicht für Kosten der Stilllegung und Nachsorge des DK II-Altkörpers der Deponie Kapiteltal. Das Gleiche gilt für Kosten im Zusammenhang mit Anlagen bzw. Anlagenteilen, die zum Zeitpunkt des Beitritts des Landkreises Donnersbergkreises stillgelegt sind bzw. zu diesem Zeitpunkt dauerhaft nicht mehr betrieben werden.“*

**12. Nach § 13 Absatz 2 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 7:**

*„Von Satz 1 und 3 ausgenommen sind die in § 14 Abs. 2 genannten Anlagen bzw. Einrichtungen. Diese Anlage und Einrichtungen betreffende Verbindlichkeiten tragen nur Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Auch fallen die in § 14 Abs. 2 genannten Anlagen und Einrichtungen nicht an den Landkreis Donnersbergkreis, sondern nur an Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.“*

**13. § 14 wird wie folgt geändert:**

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

*„Zusätzlich erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse [www.zak-kl.de](http://www.zak-kl.de).“*

b) In Absatz 2 Satz 1 wird dem Wort „Karten“ das Wort „Anlagen“ und ein Komma vorangestellt.

**14. In § 17 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:**

*„Der Beitritt des Donnersbergkreises erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2026.“*

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.09.2024  
gez. Ralf Leßmeister,  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kaiserslautern, den 17.09.2024  
gez. Jan Deubig  
Vorstand

Kirchheimbolanden, den 25.09.2024  
gez. Rainer Guth  
Landrat

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 09.09.2024 der Dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung zugestimmt.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 24.09.2024 der Dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung zugestimmt.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 23.10.2024

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Rainer Guth)

Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

## gemäß

### § 214 Abs. 1 der 9. BImSchV

**Des Immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides vom 19.12.2023 gemäß §§ 9, 6 und 19 Abs. 1 BImSchG für die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer max. Gesamthöhe von 245m vom Typ eno160-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6 MW und einem Rotordurchmesser von 160 m im Rahmen des Windparks Märmelstein-Brunnersberg in der Gemarkung Gaugrehweiler, Flurstück-Nr. 2033, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis**  
**Aktenzeichen: 7/5610-01/23 eno energy**

Gemäß § 21a Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ist die Entscheidung über einen Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt. Die eno energy GmbH als Inhaber des o.g. Vorbescheides hat diese Veröffentlichung gem. §21 a Abs. 1 der 9. BImSchV beantragt.

Gemäß § 21a Abs.1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist der gesamte Bescheid vom Tage der Veröffentlichung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt ab dem Tag nach der Bekanntmachung in der Zeit vom 23.10.2024 bis 07.11.2024 in der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 225 (Untere Immissionsschutzbehörde) aus und kann während der üblichen Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr -16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung und donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr -18.00 Uhr ohne vorherige Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Kirchheimbolanden, den 23.10.2024  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

## Per Postzustellungsurkunde

eno energy GmbH  
Büro Dresden  
Turnerweg 8  
01097 Dresden

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft, Immissionsschutz

Auskunft erteilt:

Karolin Rothley

krothley@donnersberg.de

Tel. 06352 710-144

Fax 06352 710-232

Büro 225

Unser Zeichen: 7/5610-01/23 eno energy

Ihr Zeichen:

Datum: 19.12.2023

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und andere Gesetze

Antrag der eno energy GmbH, Dresden auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach §§ 9, 6 und 19 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsveroraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer max. Gesamthöhe von 245m vom Typ eno160-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6 MW und einem Rotordurchmesser von 160 m im Rahmen des Windparks Märmelstein-Brunnersberg in der Gemarkung Gaugrehweiler, Flurstück-Nr. 2033, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund der §§ 9, 6 und 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG folgenden

### I. VOR BESCH E I D

- I. Die von der Firma eno energy GmbH, Büro Dresden, Turnerweg 8, 01097 Dresden beantragte Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ eno160/6.0 mit einer maximalen Gesamthöhe von 245 m über GOK, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 6,0 MW ist auf dem Flurstück Nr. 2033 in der Gemarkung Gaugrehweiler, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Dieser Vorbescheid erstreckt sich auf die Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert/Hochwert
WEA 01 5.508.108	eno 160/6.0	6,0 MW	165 m	160 m	420.824 /

- II. Der Vorbescheid gilt ausschließlich für die Genehmigungsvoraussetzung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Die Prüfung anderer Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG – insbesondere die Beurteilung, ob eine UVP-Pflicht gegeben ist, Anfor-

derungen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf, sowie naturschutzfachliche Belange, bleiben der Entscheidung im späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

- III. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.
- IV. Der Vorbescheid erlischt zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das o.g. Vorhaben nicht beantragt wurde. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- V. Die Entscheidung zu vorbezeichnetem Vorhaben basiert auf den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen, bestehend aus
  - 1. Projektkurzbeschreibung
  - 2. Dokumente mit Betriebsgeheimnis / Dokumente eingeschränkt öffentlich, Urheberrechtlich geschützte Dokumente und schützenswerte Dokumente laut DSGVO
  - 3. Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG
  - 4. Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG inkl. Beiblatt mit zusätzlichen Angaben zum Vorbescheid
  - 5. Herstellungs- und Rohbaukosten
  - 6. Formular 2 -. Verzeichnis der Unterlagen
  - 7. Formular 3 – Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild
  - 8. Technische Beschreibung der Windenergieanlage (WEA) eno 160
  - 9. Übersichtszeichnung eno160-165 m
  - 10. Übersicht über die Standortkoordinaten, ergänzt am 29.11.2023
  - 11. Topografische Übersichtskarte, M 1 : 20 000
  - 12. Übersichtskarte, M 1 : 5 000
  - 13. Anlage 1 – Ansprechpersonen
  - 14. Anlage 2 – Anlagen und Betriebsbeschreibung

## **II.** **HINWEISE**

Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:



**III.**  
**KOSTENBERECHNUNG**

1. Für diese Entscheidung werden gemäß dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % gemäß § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

**IV.**  
**BEGRÜNDUNG**

[REDACTED]

**V.**  
**RECHTSGRÜNDLAGEN**

- |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BlmSchG    | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)                                                                                                   |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) |

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr.88)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2023 (GVBl. S. 158)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.09.2023 (GVBl. S. 243)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
Verordnungen	Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 30. Januar 2023 (GVBl. S. 4) (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Reimringer)

Anlagen: 1 Kostenberechnung